

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Eine unmittelbare Tourismusförderung wird vom BMG nicht vorgenommen. Eine indirekte Tourismusförderung durch das BMG erfolgt jedoch im Bereich der Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe und zur Förderung von Maßnahmen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung behinderter Menschen über das Instrument der Projektförderung.

Hier ist aktuell das laufende (1. Oktober 2017 bis 31. Juli 2019) Vorhaben „Informationssysteme als krankheitsübergreifende Hilfestellung bei wohnortnahen und -fernen Terminen der individuellen Gesundheitsversorgung“ des Tourismus für Alle Deutschland e. V. (NatKo) mit einer Gesamtfördersumme von bis zu 137 370 Euro zu nennen.

Im Rahmen des Projektes sollen vor dem Hintergrund des Mangels an verlässlichen Informationssystemen für barrierefreie Einrichtungen den Betroffenen krankheitsübergreifende Hilfestellungen für die Suche nach geeigneten Angeboten bei der wohnortnahen und -fernen Gesundheitsversorgung gegeben werden. Weiterhin verfolgt das Projekt das Ziel, Anstöße für die Verbesserung von bestehenden Informationssystemen und für die Entwicklung von neuen Informationssystemen für barrierefreie Einrichtungen zu geben.

31. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2018 Genehmigungen für Rüstungsexporte erteilt, und welcher Anteil davon entfiel auf sogenannte Drittländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 10. Januar 2019

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern. Ausgewertet wurden Daten bis zum Stichtag 31. Dezember 2018.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Im Jahr 2018 wurden Einzelgenehmigungen für Rüstungsexporte im folgenden Umfang erteilt:

Länderkreis	Wert in Euro
EU	1.053.901.639
NATO und NATO-gleichgestellte Länder	1.220.677.810
Drittländer	2.549.835.144
Gesamt	4.824.414.593

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

32. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Veränderungen (neue Rechte und Pflichten) ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen EU-Pauschalreiserrichtlinie (Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. Teil I Nummer 48 vom 21. Juli 2017) für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen bzw. für die Anbieter von Pauschalreisen im Sinne dieser Richtlinie, und in welcher Weise unterstützt die Bundesregierung, zum Beispiel durch entsprechende Informationen an Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen und die weitere Öffentlichkeit, die Umsetzung der Richtlinie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 14. Januar 2019

Durch die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Richtlinie) wurde eine vorvertragliche Informationspflicht von Reiseveranstaltern und Reisevermittlern speziell zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität geschaffen. Gemäß den Bestimmungen in § 651d Absatz 1 Satz 1 bzw. § 651v Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) jeweils in Verbindung mit Artikel 250 § 3 Nummer 1 Buchstabe j des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer viii der Richtlinie umsetzen, hat der Reiseveranstalter bzw. der Reisevermittler den Reisenden darüber zu informieren, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Auf Verlangen des Reisenden hat der Reiseveranstalter bzw. der Reisevermittler außerdem genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden zu erteilen.